

## **LSG H-S 07 – Mittlere Leine**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, Seite 53

### **Verordnung zum Schutz des Gebietes „Mittlere Leine“ als Landschaftsschutzgebiet**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.06.1999 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Schutzgebiet

- (1) Der westlich im Bereich der Stadt Hannover an die Leine angrenzende Landschaftsteil „Mittlere Leine“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.  
  
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gem. § 28 a und 28 b NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 410 ha groß.

#### § 2

##### Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet gehört zum Naturraum „Hannoversche Moorgeest“. Die Leineau, als größter Teil des Gebietes, liegt in dem „Neustadt-Stöckener-Leinetal“, der Bereich der Niederterrasse Marienwerder in der „Engelbosteler Moorgeest“. In der Leineau überwiegen frische, stellenweise auch grundnasse Auenböden, im Bereich der Niederterrasse trockenere Braunerden und Podsole.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter ist der Landschaftsteil aufgrund seiner Funktion für die Grundwasserneubildung, den Grundwasserschutz, als Retentionsraum und zur Frischluftentstehung von besonderer Bedeutung. Die vorhandenen vielfältigen, häufig wasserbezogenen Biotope sind als Standorte für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten insbesondere von Amphibien und Vögeln teilweise regional oder landesweit für den Naturschutz bedeutsam.

Der geschwungene Leineverlauf, die durch Altarme, Stillgewässer, natürliche Flutmulden, Terrassenkanten, Dünen und ehemalige Abbauflächen oberflächlich reich geformte Weiden-, Wiesen- oder Waldlandschaft ergibt aufgrund ihrer Strukturvielfalt, räumlichen Gliederung und Großräumigkeit ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild.

Das Gebiet ist wegen seines Abwechslungsreichtums und der Nähe zur Stadt für die Erholung der Bevölkerung wichtig. Der Hinübersche Garten einschließlich des Klosterbezirkes Marienwerder und der Ernst-August-Kanal nebst Schleuse sind seit Jahrhunderten prägende Bestandteile der Landschaft und somit unverzichtbare Teile der historischen Kulturlandschaft

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind insbesondere hervorzuheben:

- der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der klimatischen Ausgleichsfunktionen;
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Ökosysteme in ihrer naturraum-typischen Ausprägung insbesondere der Gewässer, des Grünlands, der Wälder und Sukzessionsflächen sowie deren Vernetzung untereinander;
- der Erhalt und die Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Leine;
- der Schutz der seltenen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und das Schaffen und/oder Entwickeln der hierfür erforderlichen Lebensräume, insbesondere das vorhandene Grünland;
- der Schutz und die Entwicklung strukturreicher Biotope und extensiver Nutzungsformen im Bereich des Klostergartens Marienwerder und des Hinüberschen Gartens;
- die Erhöhung des Grünland- und des Auwaldanteils aufgrund der besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Leineae.

### § 3

#### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen -mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten- verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

- (2) Insbesondere ist verboten:

1. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

Hierzu zählen z.B.:

- Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
  - Einfriedungen aller Art,
  - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
  - Werbeeinrichtungen;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen oder aufzubauen;
  4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

5. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch:
  - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
  - b) das Beseitigen von Senken,
  - c) die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
  - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
  - e) die Verfestigung der Bodendecke;
6. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
7. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
8. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
9. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
11. Grünland umzubrechen;
12. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege mit Mountain Bikes oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zu fahren;
13. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
14. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

#### § 4

##### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
  1. die Durchführung von Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
  2. die Herstellung von Wegen;
  3. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und Ansitzleitern für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
  4. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  5. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
  6. Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
  7. die Verlegung von Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
  8. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
  9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
  10. die Öffnung kleinerer Uferbereiche zum Tränken von Vieh.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d, e und 8 freigestellt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 2, soweit es sich um Lagerplätze und Nr. 3, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 4, 5d, e, 6 und 8 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (6) Das mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Parkpflegewerk für den Hinüberschen Garten sowie die nach § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz notwendigen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.
- (7) Die Durchführung von Bohrungen für die amtliche geologische Landesaufnahme ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Erlaubnisvorbehalten des § 4.
- (8) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

## § 6

### Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung

Die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Mittlere Leine - Rettmer Berg" (LSG Nr. 27 vom 13.08.1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 33, S. 821)) wird aufgehoben, soweit durch diese Verordnung Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unter Landschaftsschutz gestellt worden sind.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 22.06.1999

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 22.06.1999

Mönninghoff  
Erster Stadtrat

Das Gebiet Mittlere Leine ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 07 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 410 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 vom 18.08.1999 veröffentlicht worden und somit am 19.08.1999 in Kraft getreten.